

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

20. Jahrgang Nr. L 62

8. März 1977

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 463/77 der Kommission vom 7. März 1977 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr 1
- Verordnung (EWG) Nr. 464/77 der Kommission vom 7. März 1977 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- Verordnung (EWG) Nr. 465/77 der Kommission vom 4. März 1977 über die Ausschreibung der Kosten für die Lieferung von Magermilchpulver an die Republik Malta im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 5
- Verordnung (EWG) Nr. 466/77 der Kommission vom 4. März 1977 über eine Ausschreibung zur Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an Pakistan 7
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 467/77 der Kommission vom 7. März 1977 über die Methode und den Zinssatz, die bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen in Form von Ankauf, Lagerung und Absatz anzuwenden sind . . . 9
- Verordnung (EWG) Nr. 468/77 der Kommission vom 7. März 1977 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Sorten Süßorangen mit Ursprung in Griechenland 11
- Verordnung (EWG) Nr. 469/77 der Kommission vom 7. März 1977 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker 12
-

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

77/191/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 23. Dezember 1976, mit der das Königreich Belgien und das Großherzogtum Luxemburg ermächtigt werden, aus Spanien stammende und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Tomaten und Tafeltrauben der Tarifstellen 07.01 M I bzw. 08.04 A I des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen 13

77/192/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 21. Januar 1977, mit der die Französische Republik ermächtigt wird, bestimmte aus Japan stammende und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte der Tarifstelle 85.15 A III des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen	15
77/193/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 3. Februar 1977, mit der das Vereinigte Königreich ermächtigt wird, aus der Tschechoslowakei stammende und in Irland im freien Verkehr befindliche Zelte aus Baumwolle der Tarifnummer ex 62.04 des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen	16
77/194/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 21. Februar 1977 über die Sofortlieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft gekauftem Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe für den Libanon	17
77/195/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 21. Februar 1977 über eine dringende Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz für den Libanon	20
77/196/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 23. Februar 1977 zur Festsetzung des Höchstbetrags für die Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2101/75 durchgeführte 67. Teilausschreibung	22
77/197/EGKS :	
★ Entscheidung der Kommission vom 25. Februar 1977 betreffend Ausnahmen von der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde über eine Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft (sechsendachtzigste Ausnahmeentscheidung)	23
77/198/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 25. Februar 1977 über eine dringende Lieferung von Mais an das Welternährungsprogramm als Hilfeleistung	24
77/199/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 28. Februar 1977 zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Butter für die 46. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauer-ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 232/75	26
77/200/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 28. Februar 1977 über die Sofortlieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft gekauftem Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen an das Welternährungsprogramm im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe für die Philippinen	27

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 463/77 DER KOMMISSION

vom 7. März 1977

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3138/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1882/76⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1882/76 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. März 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. März 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 354 vom 24. 12. 1976, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 206 vom 31. 7. 1976, S. 62.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. März 1977 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	84,76
10.01 B	Hartweizen	130,09 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	65,57 ⁽⁴⁾
10.03	Gerste	43,13
10.04	Hafer	42,54
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	56,54 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	60,21 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	61,71 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽²⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	130,41
11.01 B	Mehl von Roggen	103,52
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	212,21
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	139,66

- ⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.
- ⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 verringert.
- ⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.
- ⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- ⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.
- ⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2754/75 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 464/77 DER KOMMISSION

vom 7. März 1977

zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für
Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3138/76⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide
und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1883/76⁽³⁾ und die später zu ihrer
Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt wor-
den.Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen
cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt
werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefüg-
ten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Ab-
schöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz
hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser
Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. März 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. März 1977

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 354 vom 24. 12. 1976, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 206 vom 31. 7. 1976, S. 64.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. März 1977 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	2,38	2,38	2,38
10.02	Roggen	0	3,12	3,12	3,12
10.03	Gerste	0	4,02	4,02	4,77
10.04	Hafer	0	3,38	3,38	3,38
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0,26
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	1,88	1,88	1,50
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	4. Term. 7
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	7,16	7,16	8,49	8,49
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	5,35	5,35	6,34	6,34
11.07 B	Malz, geröstet	0	6,23	6,23	7,39	7,39

VERORDNUNG (EWG) Nr. 465/77 DER KOMMISSION

vom 4. März 1977

über die Ausschreibung der Kosten für die Lieferung von Magermilchpulver an die Republik Malta im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2018/76 des Rates vom 27. Juli 1976 über die zusätzliche Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer, internationale Organisationen und Nichtregierungsorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976⁽³⁾ sieht unter anderem die Bereitstellung von 650 Tonnen Magermilchpulver für die Republik Malta vor. Dieses Land hat die Lieferung von 390 Tonnen Magermilchpulver beantragt.

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 des Rates vom 1. Juni 1976 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2017/76⁽⁵⁾, wird für die Kosten der Lieferung grundsätzlich eine Ausschreibung durchgeführt.

Hinsichtlich des Ausschreibungsverfahrens ist es angezeigt, sich im wesentlichen nach dem Verfahren zu richten, das in der Verordnung (EWG) Nr. 2557/74 der Kommission vom 4. Oktober 1974 über die Ausschreibung für die Kosten der Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Drittländer im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe⁽⁶⁾ festgelegt worden ist. Jedoch sind einige Präzisierungen notwendig, insbesondere hinsichtlich der Frist für die Einreichung der Angebote und der Lieferbedingungen für das Magermilchpulver.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 224 vom 16. 8. 1976, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1976, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 224 vom 16. 8. 1976, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 274 vom 9. 10. 1974, S. 7.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1298/76 und (EWG) Nr. 2018/76 wird für die Kosten der Lieferung von 390 Tonnen Magermilchpulver an die Republik Malta eine Ausschreibung durchgeführt. Das Magermilchpulver wird in folgende Partien unterteilt :

- Partie A : 130 Tonnen,
- Partie B : 130 Tonnen,
- Partie C : 130 Tonnen.

(2) Hinsichtlich des Ausschreibungsverfahrens sowie der Lieferbedingungen für das Magermilchpulver gelten die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2557/74.

Artikel 2

(1) Das Magermilchpulver wird von der belgischen Interventionsstelle abgenommen.

(2) Die betreffende Interventionsstelle liefert zusätzlich 2 % leere Säcke, die den die Ware enthaltenden Säcken entsprechen.

(3) Die betreffende Interventionsstelle läßt auf die Verpackung in mindestens 1 cm hohen Buchstaben folgende Aufschrift anbringen :

„Skimmed-milk powder, non-enriched / Gift of the European Economic Community to Malta / For free distribution”.

Artikel 3

(1) Die Lieferung erfolgt zum Hafen von Antwerpen.

(2) Die Lieferung zum Verschiffungshafen erfolgt an einem von der betreffenden Interventionsstelle festzusetzenden Datum :

- hinsichtlich der Partie A :
nach dem 20. April, jedoch vor dem 5. Mai 1977 ;
- hinsichtlich der Partie B :
nach dem 1., jedoch vor dem 15. Juni 1977 ;
- hinsichtlich der Partie C :
nach dem 1., jedoch vor dem 15. August 1977.

Artikel 4

Die Frist für die Einreichung der Angebote läuft am 22. März 1977 um 12.00 Uhr ab.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. März 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

VERORDNUNG (EWG) Nr. 466/77 DER KOMMISSION

vom 4. März 1977

über eine Ausschreibung zur Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an Pakistan

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 695/76 des Rates vom 25. März 1976 über die Lieferung von Milchfetten an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976⁽³⁾ sieht unter anderem vor, daß Pakistan 3 500 Tonnen Butteroil, das aus Butter aus den Beständen der Interventionsstellen herzustellen ist, zur Verfügung gestellt werden. Dieses Land hat die Lieferung der vorstehend genannten Menge beantragt.

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 694/76 des Rates vom 25. März 1976 über die Grundregeln für die Lieferung von Milchfetten an Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976⁽⁴⁾ wird grundsätzlich eine Ausschreibung durchgeführt.

Die Ausschreibung wird gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2247/75 der Kommission vom 29. August 1975 über die Ausschreibungsbedingungen für die Kosten der Herstellung und Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an bestimmte Entwicklungsländer und an das Welternährungsprogramm⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2402/76⁽⁶⁾, durchgeführt. Jedoch sind einige Präzisierungen, insbesondere hinsichtlich der Frist für die Einreichung der Angebote und der Bedingungen für die Lieferung des Butteroils, erforderlich.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 694/76 und (EWG) Nr. 695/76 werden die Kosten der Herstel-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 9.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1976, S. 6.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1976, S. 4.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1975, S. 60.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 270 vom 2. 10. 1976, S. 23.

lung und der Lieferung von 3 500 Tonnen Butteroil für Pakistan ausgeschrieben. Das Butteroil wird in folgende Partien unterteilt :

- Partie A : 500 Tonnen,
- Partie B : 1 500 Tonnen (3 Teilmengen zu 500 Tonnen),
- Partie C : 1 000 Tonnen (2 Teilmengen zu 500 Tonnen),
- Partie D : 500 Tonnen.

(2) Hinsichtlich des Ausschreibungsverfahrens sowie der Bedingungen für die Herstellung und die Lieferung des Butteroils gelten, unbeschadet der nachstehend aufgeführten Sondervorschriften, die Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 2247/75.

Artikel 2

(1) Die zur Herstellung des Butteroils bestimmte Butter wird von folgenden Interventionsstellen abgenommen :

- die Partie A von der belgischen Interventionsstelle,
- die Partie B von der deutschen Interventionsstelle,
- die Partie C von der französischen Interventionsstelle,
- die Partie D von der niederländischen Interventionsstelle.

(2) Das Butteroil, das hinsichtlich Qualität und Verpackung den im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2247/75 festgesetzten Anforderungen entspricht, wird ausschließlich in Dosen zu 5 Kilogramm verpackt.

(3) Die Aufschrift auf der Verpackung gemäß Kapitel II unter 2 b) des im vorigen Absatz genannten Anhangs lautet wie folgt :

„Butteroil / Gift of the European Economic Community to Pakistan“.

Artikel 3

(1) Die Lieferung erfolgt nach folgenden Verschiffungshäfen :

- die Partie A zum Hafen von Antwerpen,
- die Partie B zum Hafen von Hamburg,
- die Partie C zum Hafen von Le Havre,
- die Partie D zum Hafen von Rotterdam.

(2) Die Lieferung zum Verschiffungshafen erfolgt an einem von der betreffenden Interventionsstelle festzusetzenden Datum nach dem 25. April und vor dem 15. Mai 1977.

Artikel 4

(1) Hinsichtlich der Partien B und C präzisiert der Bieter, in Abweichung von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2247/75, in seinem Angebot, für wie viele Teilmengen dieses gilt.

(2) Die Frist für die Einreichung der Angebote läuft am 22. März 1977 um 12.00 Uhr ab.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. März 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

VERORDNUNG (EWG) Nr. 467/77 DER KOMMISSION

vom 7. März 1977

über die Methode und den Zinssatz, die bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen in Form von Ankauf, Lagerung und Absatz anzuwenden sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 786/69 des Rates vom 22. April 1969 über die Finanzierung von Interventionen auf dem Binnenmarkt für Fette⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3180/76⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 787/69 des Rates vom 22. April 1969 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Getreide und Reis⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3180/76, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 788/69 des Rates vom 22. April 1969 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Schweinefleisch⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3180/76, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2334/69 des Rates vom 25. November 1969 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Zucker⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3180/76, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 des Rates vom 10. November 1970 über die Finanzierung von Interventionen auf dem Binnenmarkt für Rindfleisch⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1174/75⁽⁹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2306/70 des Rates vom 10. November 1970 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3139/76⁽¹¹⁾, insbesondere auf die Artikel 4, 5 und 6 Absatz 1 Buchstabe g),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1697/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die Finanzierung der Interventionsausgaben für Rohtabak⁽¹²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 330/74⁽¹³⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnungen (EWG) Nr. 786/69 und (EWG) Nr. 788/69, Artikel 3 Absatz 1 der Verordnungen (EWG) Nr. 787/69, (EWG) Nr. 2334/69 und (EWG) Nr. 1697/71, Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 und Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2306/70 werden für jeden Mitgliedstaat und jedes Rechnungsjahr Konten zur Ermittlung der den betreffenden Interventionsstellen entstandenen Nettoverluste eingerichtet.

In diesen Konten werden u.a. die Finanzierungskosten ausgewiesen, die nach einer Methode und mit einem Zinssatz zu berechnen sind, die gemäß dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 festgelegt werden.

Die Finanzierungskosten sind nach einer Methode zu berechnen, die zum einen dem Umfang der Lagerung, den verschiedenen Aufmachungen des Interventionserzeugnisses und der Tatsache Rechnung trägt, daß manche Waren, die sich zu Beginn des betreffenden Rechnungsjahres im Lager befinden, eine gewisse Qualitätsminderung erfahren haben und daß ferner die Interventionspreise der verschiedenen Erzeugnisse im betreffenden Rechnungsjahr schwanken können, und die zum anderen auch leicht anwendbar ist.

Der Zinssatz von 8 % jährlich ist repräsentativ für die in der Gemeinschaft angewandten Zinssätze und entspricht den seit dem 1. Januar 1974 von der Kommission festgesetzten Zinssätzen für die Berechnung der Finanzierungskosten in den Sektoren Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse sowie Rohtabak.

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

(2) ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 105 vom 2. 5. 1969, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 359 vom 30. 12. 1976, S. 11.

(5) ABl. Nr. L 105 vom 2. 5. 1969, S. 4.

(6) ABl. Nr. L 105 vom 2. 5. 1969, S. 7.

(7) ABl. Nr. L 298 vom 27. 11. 1969, S. 1.

(8) ABl. Nr. L 249 vom 17. 11. 1970, S. 1.

(9) ABl. Nr. L 117 vom 7. 5. 1975, S. 7.

(10) ABl. Nr. L 249 vom 17. 11. 1970, S. 4.

(11) ABl. Nr. L 354 vom 24. 12. 1976, S. 3.

(12) ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 8.

(13) ABl. Nr. L 37 vom 9. 2. 1974, S. 5.

Diese Verordnung ist ab 1. Januar 1977 in den genannten Sektoren anzuwenden; die Verordnungen (EWG) Nr. 741/72⁽¹⁾ und (EWG) Nr. 943/73⁽²⁾ über die Methode und den Zinssatz, die bei der Berechnung der Finanzierungskosten der Interventionen auf dem Binnenmarkt im Sektor Rindfleisch und im Sektor Milch und Milcherzeugnisse bzw. im Sektor Rohtabak anzuwenden sind, sind aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Fondsausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die einzelnen Beträge, die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnungen (EWG) Nr. 786/69 und (EWG) Nr. 788/69, in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h) der Verordnungen (EWG) Nr. 787/69, (EWG) Nr. 2334/69 und (EWG) Nr. 1697/71, in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 und in den Artikeln 4, 5 und 6 Absatz 1 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 2306/70 genannt sind, werden berechnet, indem auf den Durchschnittswert je Tonne des Interventionserzeugnisses der in Artikel 2 festgesetzte Satz angewandt und das Ergebnis mit dem durchschnittlichen Lagerbestand des Rechnungsjahres multipliziert wird.

(2) Der durchschnittliche Wert je Tonne des Erzeugnisses wird berechnet, indem die Summe aus dem Wert der am ersten Tag des Rechnungsjahres im Lager befindlichen Erzeugnisse und der Werte der während des Rechnungsjahres gekauften Erzeugnisse gebil-

det wird und diese durch die Gesamtsumme in Tonnen der am ersten Tag des Rechnungsjahres im Lager befindlichen Menge und der Menge der im Rechnungsjahr gekauften Erzeugnisse dividiert wird.

(3) Die durchschnittlichen Lagervorräte des Rechnungsjahres werden berechnet, indem die Summe der Lagervorräte zu Beginn eines jeden Monats und die Summe der Lagervorräte am Ende eines jeden Monats addiert werden und das Ergebnis durch die mit 2 multiplizierte Zahl der Monate des Rechnungsjahres dividiert wird.

Artikel 2

Der Zinssatz, der in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnungen (EWG) Nr. 786/69 und (EWG) Nr. 788/69, in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h) der Verordnungen (EWG) Nr. 787/69, (EWG) Nr. 2334/69 und (EWG) Nr. 1697/71, in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 und in den Artikeln 4, 5 und 6 Absatz 1 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 2306/70 genannt ist, wird auf jährlich 8 % festgesetzt.

Artikel 3

Die Verordnungen (EWG) Nr. 741/72 und (EWG) Nr. 943/73 werden mit Wirkung vom 1. Januar 1977 aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie ist ab 1. Januar 1977 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. März 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 87 vom 13. 4. 1972, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 91 vom 7. 4. 1973, S. 14.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 468/77 DER KOMMISSION

vom 7. März 1977

zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Sorten Süßorangen mit Ursprung in Griechenland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 795/76 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 171/77 der Kommission vom 27. Januar 1977 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 308/77 ⁽⁴⁾, wird bei der Einfuhr von bestimmten Sorten Süßorangen mit Ursprung in Griechenland eine Ausgleichsabgabe vorgesehen.

Für die Erzeugnisse mit Ursprung in Griechenland hat es an sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notierungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von diesen Erzeugnissen mit Ursprung in Griechenland sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 171/77 ist aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. März 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. März 1977

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 93 vom 8. 4. 1976, S. 6.⁽³⁾ ABl. Nr. L 24 vom 28. 1. 1977, S. 19.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1977, S. 26.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 469/77 DER KOMMISSION

vom 7. März 1977

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und RohzuckerDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des
Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame
Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3138/76⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Ver-
ordnung (EWG) Nr. 1564/76⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 462/77⁽⁴⁾, festge-
setzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1564/76 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die
Angaben, über die die Kommission gegenwärtig ver-
fügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gül-
tigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Ver-
ordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
3330/74 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie
im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. März 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. März 1977

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 354 vom 24. 12. 1976, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 1. 7. 1976, S. 31.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 60 vom 5. 3. 1977, S. 14.*ANHANG***zur Verordnung der Kommission vom 7. März 1977 zur Festsetzung der Abschöpfungen
bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker***(RE/100 kg)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker B. Rohrzucker	20,81 17,29 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbeitrag angewandt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1976,

mit der das Königreich Belgien und das Großherzogtum Luxemburg ermächtigt werden, aus Spanien stammende und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Tomaten und Tafeltrauben der Tarifstellen 07.01 M I bzw. 08.04 A I des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(77/191/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages, den die Regierungen der BLWU-Staaten bei der Kommission mit Fernschreiben der Ständigen Vertretung Belgiens bei den Europäischen Gemeinschaften am 22. Dezember 1976 gestellt haben, um ermächtigt zu werden, aus Spanien stammende und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Tomaten und Tafeltrauben der Tarifstellen 07.01 M I bzw. 08.04 A I des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die BLWU-Staaten wenden auf diese Waren andere handelspolitische Maßnahmen an als die übrigen Mitgliedstaaten, was Verkehrsverlagerungen zur Folge hat.

Diese Verkehrsverlagerungen verhindern die Durchführung der von den BLWU-Staaten gegenüber Spanien getroffenen handelspolitischen Maßnahmen.

Es ist zur Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die notwendige Zusammenarbeit leisten könnten.

Es empfiehlt sich daher, die befristete Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 Absatz 1 unter den in der Entscheidung der Kommission vom 12. Mai 1971 (¹), insbesondere in Artikel 1, festgelegten Bedingungen zu genehmigen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Königreich Belgien und das Großherzogtum Luxemburg werden ermächtigt, die Einfuhr der nachstehenden, in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die Anträge auf Ausstellung der Einfuhrpapiere nach dem 12. Dezember 1976 gestellt wurden :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ursprung
07.01 M I	Tomaten	Spanien (einschließlich Kanarische Inseln)
08.04 A I	Weintrauben, frisch	Spanien

(¹) ABl. Nr. L 121 vom 3. 6. 1971, S. 26.

Artikel 2

Brüssel, den 23. Dezember 1976

Diese Entscheidung gilt bis zum 31. Dezember 1976.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien
und an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Januar 1977,

mit der die Französische Republik ermächtigt wird, bestimmte aus Japan stammende und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte der Tarifstelle 85.15 A III des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(77/192/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages, den die französische Regierung bei der Kommission mit Fernschreiben ihrer Ständigen Vertretung bei den Europäischen Gemeinschaften am 18. Januar 1977 gestellt hat, um ermächtigt zu werden, bestimmte aus Japan stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert, der Tarifstelle 85.15 A III des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Dem Antrag ist zu entnehmen, daß Frankreich für die Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung in Japan zur Zeit ein Halbjahreskontingent in Höhe von 200 000 Geräten eröffnet hat.

Die unterschiedlichen handelspolitischen Maßnahmen, die für diese Waren gegenüber Japan von Frankreich einerseits und den anderen Mitgliedstaaten andererseits angewendet werden, haben Verkehrsverlagerungen zur Folge.

Diese Verkehrsverlagerungen verhindern die Durchführung der vorgenannten handelspolitischen Maßnahmen Frankreichs gegenüber Japan.

Die betreffende französische Industrie befindet sich in einer ernsten Krise, die in einem fortschreitenden Verlust ihres früheren Marktanteils zum Ausdruck kommt.

Es ist zur Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Unter diesen Umständen ist es angezeigt, die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 Absatz 1 unter den in der Entscheidung der Kommission vom 12. Mai 1971 ⁽¹⁾, insbesondere in Artikel 1, festgelegten Bedingungen für einen bestimmten Zeitraum zu genehmigen.

Für die betreffenden Waren könnte eine einheitliche Einfuhrregelung im Rahmen einer gemeinschaftlichen Handelspolitik gegenüber Japan angenommen werden. Die Gültigkeit dieser Maßnahmen sollte mithin lediglich bis zur Anwendung einer solchen Regelung gelten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, die Einfuhren der folgenden aus Japan stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die Anträge auf Erlangung der Einfuhrpapiere nach dem 5. Januar 1977 gestellt wurden :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
85.15 A III	Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zur Anwendung einer einheitlichen Einfuhrregelung im Rahmen der gemeinschaftlichen Handelspolitik gegenüber Japan oder bis zu der Eröffnung neuer Einfuhrmöglichkeiten für diese Waren zugunsten Japans, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1977.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 21. Januar 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Wilhelm HAFERKAMP

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 121 vom 3. 6. 1971, S. 26.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Februar 1977,

mit der das Vereinigte Königreich ermächtigt wird, aus der Tschechoslowakei stammende und in Irland im freien Verkehr befindliche Zelte aus Baumwolle der Tarifnummer ex 62.04 des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(77/193/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages, den das Vereinigte Königreich mit Fernschreiben seiner Ständigen Vertretung bei den Europäischen Gemeinschaften am 27. Januar 1977 gestellt hat, um ermächtigt zu werden, aus der Tschechoslowakei stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Zelte aus Baumwolle der Tarifnummer ex 62.04 des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Entscheidung des Rates 75/210/EWG vom 27. März 1975⁽¹⁾, geändert durch Entscheidung 76/971/EWG vom 13. Dezember 1976⁽²⁾, gestattet das Vereinigte Königreich die Einfuhr von Waren der Tarifnummer 62.04 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in der Tschechoslowakei im Rahmen eines Kontingents im Werte von insgesamt 55 800 Pfund Sterling.

Dieses Kontingent wird zur Zeit auf die Einführer, die einen entsprechenden Antrag gestellt haben, aufgeteilt.

In dem betreffenden Textilindustriesektor bestehen ernste wirtschaftliche Schwierigkeiten, die insbesondere in einem Rückgang der Produktion und zunehmender Arbeitslosigkeit zum Ausdruck kommen.

Die Durchführung der indirekten Einfuhr, die den Anlaß zu dem Antrag gegeben hat, ist — obgleich sie den Anschein einer isolierten Aktion hat — wegen ihres erheblichen Umfangs geeignet, die beschriebene Situation noch zu verschärfen.

Es ist nicht möglich, kurzfristig die Methoden festzulegen, nach denen die übrigen Mitgliedstaaten die notwendige Zusammenarbeit leisten könnten.

Es empfiehlt sich unter diesen Umständen, die Anwendung der Schutzmaßnahmen nach Artikel 115 Absatz 1 unter den Voraussetzungen zu genehmigen, die die Kommission in ihrer Entscheidung vom 12. Mai 1971⁽³⁾, insbesondere in Artikel 1, festgelegt hat —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Vereinigte Königreich wird ermächtigt, die Einfuhren der folgenden aus der Tschechoslowakei stammenden und in Irland im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die nach dem 17. Januar 1977 gestellten Anträge auf Erlangung der Einfuhrpapiere zum Zeitpunkt dieser Entscheidung von den britischen Behörden noch bearbeitet werden :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 62.04	Zelte aus Baumwolle

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 3. Februar 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Wilhelm HAFERKAMP

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 99 vom 21. 4. 1975, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 365 vom 31. 12. 1976, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 121 vom 3. 6. 1971, S. 26.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Februar 1977

über die Sofortlieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft gekauftem Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe für den Libanon

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(77/194/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5 und auf Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 des Rates vom 1. Juni 1976 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976 ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2017/76 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2018/76 des Rates vom 27. Juli 1976 über die zusätzliche Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer, internationale Organisationen und Nichtregierungsorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976 ⁽⁵⁾ hat die Verordnung (EWG) Nr. 159/77 der Kommission vom 25. Januar 1977 ⁽⁶⁾ eine Ausschreibung zur Lieferung von 400 Tonnen Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) vorgesehen, das für den Libanon bestimmt ist. Diese Ausschreibung mußte aufgehoben werden. Es ist deshalb eine neue Maßnahme vorzusehen, um diese Lieferung sicherzustellen.

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 sieht vor, daß die Lieferung durch Ankauf von Magermilchpulver auf dem Markt der Gemeinschaft sichergestellt wird, falls das Magermilchpulver in öffentlicher Lagerhaltung nicht die für seine Zweckbestimmung erforderlichen Eigenschaften aufweist,

insbesondere wenn der Zusatz von Vitaminen erforderlich ist.

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 sieht vor, daß zur Festsetzung der Kosten für die Beförderung auf ein Verfahren der freihändigen Vergabe zurückgegriffen werden kann, wenn es sich um Sofortmaßnahmen handelt.

In Anbetracht der Notwendigkeit, unverzüglich Hilfe zu leisten, ist es angezeigt, für diese Lieferung auf ein Verfahren der freihändigen Vergabe zurückzugreifen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1298/76 und (EWG) Nr. 2018/76 führt die belgische Interventionsstelle eine Ausschreibung durch zur Lieferung von 400 Tonnen auf dem Markt der Gemeinschaft gekauftem Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen an das IKRK für den Libanon.

(2) Das Magermilchpulver entspricht

- hinsichtlich der Qualität den im Anhang dieser Entscheidung festgelegten Anforderungen,
- hinsichtlich der Verpackung den Vorschriften des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über Durchführungsbestimmungen für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1457/75 ⁽⁸⁾.

(3) Der Beförderer, der in dem in Artikel 3 genannten Vertrag über die freihändige Vergabe bezeichnet ist, liefert zusätzlich 5 % leere Säcke, die den die Ware enthaltenden Säcken entsprechen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1976, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 224 vom 16. 8. 1976, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 224 vom 16. 8. 1976, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 23 vom 27. 1. 1977, S. 34.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 34.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 145 vom 6. 6. 1975, S. 17.

(4) Die Verpackung des Magermilchpulvers trägt ein rotes Kreuz von 10 x 10 cm und in mindestens 1 cm hohen Buchstaben folgende Aufschrift:

„Lait écrémé en poudre avec vitamines ‚A‘ (5 000 UI/100 g) et ‚D‘ (500 UI/100 g) / Don de la Communauté économique européenne / Action du Comité international de la Croix-Rouge / Pour distribution gratuite au Liban“.

Artikel 2

(1) Die Lieferung erfolgt zum Entladehafen von Limassol (Zypern).

(2) Die Verschiffung erfolgt nach dem 25. März, jedoch vor dem 5. April 1977.

(3) Die Lieferung zum Entladehafen gilt als erfolgt, sobald die Ware tatsächlich auf dem Kai des Entladehafens oder auf Leichtern — falls diese Beförderungsmittel benutzt werden — abgeladen worden ist.

(4) Die Empfängerorganisation übernimmt sämtliche Kosten, die nach der Lieferung entstehen, einschließlich der Kosten für die Warenannahme.

Die Empfängerorganisation hat etwaige Kosten für Überliegetage im Entladehafen zu übernehmen, die durch selbstverschuldete Verzögerungen verursacht sind. Die diesbezüglichen Sätze und Modalitäten, die in dem Vertrag zwischen dem (durch den in Artikel 3 genannten Vertrag bestimmten) Bevollmächtigten der Gemeinschaft und dem Beförderer festgelegt sind, müssen zuvor zwischen diesem Bevollmächtigten und dem Empfangsberechtigten der Empfängerorganisation vereinbart worden sein.

(5) Bei der Lieferung händigt der von der Empfängerorganisation bezeichnete Empfangsberechtigte eine Übernahmebescheinigung aus.

Artikel 3

(1) Der Betrag zur Deckung der Lieferkosten bis zu dem in Artikel 2 Absatz 1 genannten Entladehafen, einschließlich der Versicherungskosten, wird von der betreffenden Interventionsstelle im Verfahren der freihändigen Vergabe zu den kostenmäßig günstigsten Bedingungen bestimmt.

(2) Die Interventionsstelle übermittelt der Kommission unverzüglich eine Durchschrift des Vertrages bzw. der Verträge über die freihändige Vergabe.

(3) Wenn aus Gründen, die das mit der Lieferung beauftragte Unternehmen nicht zu vertreten hat, die Aushändigung der in Artikel 2 Absatz 5 genannten Übernahmebescheinigung verzögert wird, kann die

betreffende Interventionsstelle einen Vorschuß gewähren.

Dieser Vorschuß darf jedoch 80 % des für die Lieferung vereinbarten Betrages nicht überschreiten und wird nur dann gezahlt, wenn das betreffende Unternehmen die Beweisstücke darüber liefert, daß das versandte Magermilchpulver den Anforderungen gemäß Artikel 1 Absätze 2 bis 4 entspricht und das Hoheitsgebiet der Gemeinschaft verlassen hat, und wenn das Unternehmen eine Kautionshöhe des Vorschusses, zusätzlich 10 %, stellt.

Artikel 4

Die belgische Regierung

1. vergewissert sich, daß der im Vertrag der freihändigen Vergabe bezeichnete Bevollmächtigte

a) der Empfängerorganisation innerhalb kürzester Frist nach Verschiffung der Ware die Bezeichnung des Schiffes und das Datum der Verladung, die bei der Verschiffung festgestellte Menge und Qualität der Ware mitteilt,

b) der Empfängerorganisation das mutmaßliche Ankunftsdatum des Schiffes im Bestimmungshafen mindestens 10 Tage vor diesem Datum mitteilt,

c) dem Kapitän in der Charterpartie zur Auflage machen läßt, die Empfängerorganisation mindestens 72 Stunden vorher von dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Ankunft des Schiffes in Kenntnis zu setzen;

2. übermittelt der Kommission so schnell wie möglich die Mitteilungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a) und b).

Artikel 5

Auf das in dieser Entscheidung genannte Magermilchpulver wird weder eine Erstattung noch ein (Währungs- oder Beitritts-)Ausgleichsbetrag angewandt.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 21. Februar 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

ANHANG

Anforderungen an die Qualität des Magermilchpulvers

a) Fettgehalt :	höchstens 1,5 %
b) Wassergehalt :	höchstens 4,0 %
c) Gesamtsäuregehalt, ausgedrückt in Milchsäure :	höchstens 0,15 % (18 °Dornic)
d) Neutralisierungsmittel :	Nachweis negativ
e) gestattete Zusätze :	keine
f) Phosphatase :	Nachweis negativ
g) Löslichkeit :	höchstens 0,5 ml (mindestens 99 %)
h) Reinheitsgrad :	mindestens Musterscheibe B (15,0 mg)
i) Keimgehalt :	höchstens 50 000 je g
k) Kolinachweis :	negativ in 0,1 g
l) Geschmack und Geruch :	einwandfrei
m) Aussehen :	weiße bis leicht gelbliche Farbe, schmutzfrei, keine verbrannten Teilchen
n) Vitamingehalt :	
aa) Vitamin „A“ :	mindestens 5 000 I.E. je 100 g
bb) Vitamin „D“ :	mindestens 500 I.E. je 100 g

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Februar 1977

über eine dringende Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz für den Libanon

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(77/195/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7 und auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 695/76 des Rates vom 25. März 1976 über die Lieferung von Milchfetten an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976⁽³⁾ hat die Verordnung (EWG) Nr. 158/77 der Kommission vom 25. Januar 1977⁽⁴⁾ eine Ausschreibung für die Lieferung von 800 Tonnen Butteroil für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) zugunsten des Libanon vorgesehen. Diese Ausschreibung mußte aufgehoben werden. Es ist deshalb eine neue Maßnahme zu ergreifen, um diese Lieferung sicherzustellen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 694/76 des Rates vom 25. März 1976 über die Grundregeln für die Lieferung von Milchfetten an Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms für 1976⁽⁵⁾ sieht in Artikel 5 die Festsetzung der Lieferkosten durch ein Ausschreibungsverfahren vor oder, falls es sich um eine dringende Lieferung handelt, durch ein Verfahren der freihändigen Vergabe.

Angesichts der Notwendigkeit, unverzüglich Hilfe zu leisten, ist es angezeigt, auf ein Verfahren der freihändigen Vergabe zurückzugreifen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1976, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 23 vom 27. 1. 1977, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1976, S. 4.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 694/76 und (EWG) Nr. 695/76 wird eine Lieferung von 800 Tonnen Butteroil an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) durchgeführt. Das Butteroil ist für den Libanon bestimmt und wird in zwei Partien zu je 400 Tonnen unterteilt.

Artikel 2

(1) Die zur Herstellung des Butteroils erforderliche Butter wird von der französischen Interventionsstelle abgenommen.

(2) Das Butteroil entspricht hinsichtlich Qualität und Verpackung den im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2247/75 der Kommission vom 29. August 1975 über die Ausschreibungsbedingungen für die Kosten der Herstellung und Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an bestimmte Entwicklungsländer und an das Welternährungsprogramm⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2212/76⁽⁷⁾, festgelegten Anforderungen.

Das Butteroil wird ausschließlich in Dosen zu 5 kg verpackt.

(3) Die Verpackung gemäß Kapitel II unter 2 b) des im vorhergehenden Absatz genannten Anhangs trägt ein rotes Kreuz mit den Abmessungen von mindestens 10 × 10 cm und folgende Aufschrift in mindestens 1 cm hohen Buchstaben:

„Butteroil / Don de la Communauté économique européenne / Action du Comité international de la Croix-Rouge / Pour distribution gratuite au Liban“.

Artikel 3

(1) Die Lieferung erfolgt zum Entladehafen von Limassol (Zypern).

(2) Die Verschiffung erfolgt nach dem 25. März und vor dem 5. April 1977.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1975, S. 60.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 249 vom 11. 9. 1976, S. 5.

(3) Die Lieferung zum Entladehafen gilt zu dem Zeitpunkt als erfolgt, zu dem die Ware auf dem Kai im Entladehafen oder auf Leichtern abgeladen worden ist.

(4) Die Empfängerorganisation übernimmt sämtliche nach der Lieferung entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten für die Warenannahme.

(5) Die Empfängerorganisation hat etwaige Kosten für Überliegetage im Ausladehafen zu übernehmen, die durch selbstverschuldete Verzögerungen verursacht sind. Die diesbezüglichen Sätze und Modalitäten, die in dem Vertrag zwischen dem (durch den in Artikel 4 genannten Vertrag bestimmten) Bevollmächtigten der Gemeinschaft und dem Beförderer festgelegt sind, müssen zuvor zwischen diesem Bevollmächtigten und dem Empfangsberechtigten der Empfängerorganisation vereinbart worden sein.

(6) Bei der Lieferung zum Entladehafen gemäß Absatz 3 wird von der Empfängerorganisation eine Übernahmebescheinigung ausgehändigt.

Artikel 4

(1) Der Betrag zur Deckung der Lieferkosten ab Lagerhaus der Interventionsstelle bis zu der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Lieferstufe wird von der betreffenden Interventionsstelle durch ein Verfahren der freihändigen Vergabe zu den kostenmäßig günstigsten Bedingungen bestimmt.

(2) Die Interventionsstelle übermittelt der Kommission unverzüglich eine Durchschrift des Vertrages bzw. der Verträge über die freihändige Vergabe.

Artikel 5

Die französische Regierung

1. vergewissert sich, daß der in dem Vertrag über die freihändige Vergabe benannte Bevollmächtigte

a) der Empfängerorganisation innerhalb kürzester Frist nach dem Verladen der Ware die Bezeichnung des Schiffes und das Datum der Verladung, die bei der Verschiffung festgestellte Menge und Qualität der Ware mitteilt,

b) der Empfängerorganisation das mutmaßliche Ankunftsdatum des Schiffes im Bestimmungshafen mindestens 10 Tage vor diesem Datum mitteilt,

c) dem Kapitän in der Charterpartie zur Auflage machen läßt, die Empfängerorganisation mindestens 72 Stunden vorher von dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Ankunft des Schiffes in Kenntnis zu setzen ;

2. übermittelt der Kommission so schnell wie möglich die Mitteilungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a) und b).

Artikel 6

Auf das in dieser Entscheidung genannte Butteroil wird weder eine Erstattung noch ein (Währungs- oder Beitritts-)Ausgleichsbetrag angewandt.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 21. Februar 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Februar 1977

zur Festsetzung des Höchstbetrags für die Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2101/75 durchgeführte 67. Teilausschreibung

(77/196/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3138/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2101/75 der Kommission vom 11. August 1975 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung einer Abschöpfung und/oder einer Erstattung bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2924/76⁽⁴⁾, führen die Mitgliedstaaten Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Weißzuckers durch.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2101/75 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag für die Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die 67. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2101/75 durchgeführte 67. Teilausschreibung wird der Höchstbetrag für die Ausfuhrerstattung auf 18,890 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Weißzucker festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Februar 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 354 vom 24. 12. 1976, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 214 vom 12. 8. 1975, S. 5.

(4) ABl. Nr. L 333 vom 2. 12. 1976, S. 17.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. Februar 1977

betreffend Ausnahmen von der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde über eine Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft

(sechshundachtzigste Ausnahmeentscheidung)

(77/197/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

auf Grund des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

auf Grund der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde vom 15. Januar 1964 an die Regierungen der Mitgliedstaaten über eine Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft⁽¹⁾, insbesondere des Artikels 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Beschluß vom 29. Juni 1976 haben die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl im Einvernehmen mit der Kommission entschieden, die Gültigkeitsdauer ihrer Entscheidung vom 26. Juni 1975 zur Aufhebung der Zölle oder der Zollerhebung bei der Einfuhr von unter den Vertrag fallenden Erzeugnissen mit Ursprung im Staat Israel bis zum Inkrafttreten des am 11. Mai 1975 unterzeichneten Abkommens mit diesem Staat und höchstens bis zum 31. Dezember 1976 zu verlängern.

Mit Beschluß vom 18. Januar 1977 haben die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl im Einvernehmen mit der Kommission entschieden, die Gültigkeitsdauer dieser Entscheidung bis zum Inkrafttreten des Abkommens und höchstens bis zum 30. Juni 1977 nochmals zu verlängern.

Die Kommission hat durch ihre Entscheidung 76/677/EGKS vom 20. Juli 1976⁽²⁾ die Gültigkeitsdauer ihrer Entscheidung 75/429/EGKS vom 8. Juli 1975⁽³⁾ über die Anwendung der Maßnahmen gemäß Entscheidung vom 26. Juni 1975 bis zum 31. Dezember 1976 verlängert.

Es ist erforderlich, die Gültigkeitsdauer der Entscheidung 75/429/EGKS bis zum Inkrafttreten des Abkommens und höchstens bis zum 30. Juni 1977 zu verlängern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Gültigkeitsdauer der Entscheidung 75/429/EGKS wird bis zum Inkrafttreten des Abkommens, höchstens bis zum 30. Juni 1977, verlängert.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. Februar 1977

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Wilhelm HAFERKAMP

(1) ABl. Nr. 8 vom 22. 1. 1964, S. 99/64.

(2) ABl. Nr. L 231 vom 21. 8. 1976, S. 10.

(3) ABl. Nr. L 186 vom 17. 7. 1975, S. 33.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. Februar 1977

über eine dringende Lieferung von Mais an das Welternährungsprogramm als Hilfeleistung

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(77/198/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3138/76⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 696/76 des Rates vom 25. März 1976 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 hinsichtlich der Verfahren zur Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 25. März 1976 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion 2 747 Tonnen Mais an das Welternährungsprogramm als Teil des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1975/1976 bereitzustellen.

Angesichts der Notwendigkeit einer sofortigen Hilfeleistung ist es erforderlich, für diese Lieferung auf ein Verfahren der freihändigen Vergabe zurückzugreifen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) In Anwendung des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 696/76 des Rates vom 25. März 1976 kauft das Office National Interprofessionnel des Céréales (ONIC), Avenue Bosquet, Paris 7^e (Interventionsstelle), durch den Abschluß eines Vertrages der freihändigen Vergabe auf dem Markt der Gemeinschaften 2 747

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 354 vom 24. 12. 1976, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1976, S. 8.

Tonnen Mais, der für das Welternährungsprogramm bestimmt ist.

(2) Für den Abschluß des Vertrages der freihändigen Vergabe muß das ONIC die billigsten Bedingungen suchen.

(3) Der Vertrag betrifft den Kauf und die Lieferung des Erzeugnisses im Ladehafen am Schiff.

(4) Das Erzeugnis muß in neuen Jutesäcken von 50 Kilogramm netto in drei Losen (443 t ; 1 800 t ; 504 t) geliefert werden.

Mindestgewicht der Säcke : 600 g.

Die Säcke werden mit folgendem Aufdruck versehen :

„Milho / Dom da Comunidade económica europeia / Acção do programa alimentar mundial“.

Zur eventuellen Wiedereinsackung liefert der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke, die neu und von derselben Qualität sind wie diejenigen, welche die Ware enthalten, aber mit einem großen „R“ am Schluß des Aufdrucks.

Artikel 2

Das in Artikel 1 genannte Erzeugnis muß von gesunder und handelsüblicher Qualität sein und muß mindestens der Standardqualität entsprechen, für die der Interventionspreis festgesetzt wurde.

Weist das Erzeugnis nicht die vorstehend genannten Merkmale auf, so wird die Annahme verweigert.

Artikel 3

(1) Bei Unterschrift des Vertrages muß der Beteiligte eine Kautionschein von 5 Rechnungseinheiten je Tonne des Erzeugnisses stellen. Diese Kautionschein verfällt nach Durchführung der betreffenden Arbeiten innerhalb der vorgesehenen Frist und für die nicht aufgenommenen Mengen im Fall höherer Gewalt.

(2) Die Kautionschein nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Kriterien entspricht.

Artikel 4

Die Verschiffung muß zwischen dem 1. und 20. März 1977 erfolgen.

Artikel 5

Die Interventionsstelle verlangt vom Beteiligten folgende Auskünfte :

- a) nach jeder Lieferung eine Bestätigung der verschifften Mengen, der Qualität der Ware und deren Verpackung,
- b) das Abgangsdatum der Schiffe.

Die Interventionsstelle übermittelt diese Auskünfte sofort nach Erhalt an die Kommission sowie ein Exemplar des Vertrages der freihändigen Vergabe.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 25. Februar 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Februar 1977

zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Butter für die 46. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 232/75

Nr. 232/75

(77/199/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2714/72⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 232/75 der Kommission vom 30. Januar 1975 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen für die Herstellung von Backwaren und Speiseeis⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2805/76⁽⁶⁾, führen die Interventionsstellen für bestimmte, in ihrem Besitz befindliche Buttermengen ein Dauerausschreibungsverfahren durch.

Nach Artikel 9 der genannten Verordnung ist auf Grund der eingegangenen Angebote ein gegebenfalls je nach dem vorgesehenen Verwendungszweck und je nach dem Fettgehalt der Butter unterschied-

licher Mindestverkaufspreis festzusetzen oder die Ausschreibung aufzuheben. Unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem Mindestverkaufspreis und dem Marktpreis der Butter ist die Höhe der Verarbeitungskautions zu bestimmen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 777/76 der Kommission vom 5. April 1976⁽⁷⁾ beschränkt den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 232/75 auf Butter, die zur Herstellung von Backwaren bestimmt ist (Formel A).

In Anbetracht der zu der 46. Einzelausschreibung abgegebenen Angebote ist der Mindestverkaufspreis auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Verarbeitungskautions zu bestimmen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die 46. auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 232/75 durchgeführte Einzelausschreibung, für die die Frist für die Einreichung der Angebote am 22. Februar 1977 abgelaufen ist, wird der Mindestverkaufspreis und, unbeschadet der Vorschriften des Artikels 12 Absatz 1 Unterabsatz 2 der genannten Verordnung, die Verarbeitungskautions wie folgt festgesetzt :

Fettgehalt der Butter	Verwendungszweck der Butter (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 232/75)	Mindestverkaufspreis in RE je 100 kg Butter	Verarbeitungskautions in RE je 100 kg Butter
82 Gewichtshundertteile oder mehr	Formel A	88	155

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Februar 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 24 vom 31. 1. 1975, S. 45.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 320 vom 20. 11. 1976, S. 25.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 91 vom 6. 4. 1976, S. 13.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Februar 1977

über die Sofortlieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft gekauftem Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen an das Welternährungsprogramm im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe für die Philippinen

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(77/200/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5 und auf Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 des Rates vom 1. Juni 1976 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2017/76⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2018/76 des Rates vom 27. Juli 1976 über die zusätzliche Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer, internationale Organisationen und Nichtregierungsorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976⁽⁵⁾ sieht unter anderem die Bereitstellung von 10 000 Tonnen Magermilchpulver für das Welternährungsprogramm (WEP) vor. Das WEP hat die Lieferung von 432 Tonnen Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen beantragt, die für die Philippinen bestimmt sind.

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 sieht vor, daß die Lieferung durch Ankauf von Magermilchpulver auf dem Markt der Gemeinschaft sichergestellt wird, falls das Magermilchpulver in öffentlicher Lagerhaltung nicht die für seine Zweckbestimmung erforderlichen Eigenschaften aufweist, insbesondere wenn der Zusatz von Vitaminen erforderlich ist.

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 sieht vor, daß zur Festsetzung der Kosten für die Beförde-

rung auf ein Verfahren der freihändigen Vergabe zurückgegriffen werden kann, wenn es sich um Sofortmaßnahmen handelt.

In Anbetracht der Notwendigkeit, unverzüglich Hilfe zu leisten, ist es angezeigt, für diese Lieferung auf ein Verfahren der freihändigen Vergabe zurückzugreifen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1298/76 und (EWG) Nr. 2018/76 führt die deutsche Interventionsstelle eine Ausschreibung durch zur Lieferung einer Partie von 432 Tonnen auf dem Markt der Gemeinschaft gekauftem Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen an das WEP zugunsten der Philippinen.

(2) Das Magermilchpulver entspricht

— hinsichtlich der Qualität den im Anhang dieser Entscheidung genannten Anforderungen,

— hinsichtlich der Verpackung den Vorschriften des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über Durchführungsbestimmungen für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1457/75⁽⁷⁾.

(3) Der in Artikel 3 des Vertrages der freihändigen Vergabe genannte Beförderer liefert zusätzlich 5 % leere Säcke, die den die Ware enthaltenden Säcken entsprechen.

(4) Die Verpackung des Magermilchpulvers trägt in mindestens 1 cm hohen Buchstaben folgende Aufschrift :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1976, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 224 vom 16. 8. 1976, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 224 vom 16. 8. 1976, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 34.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 145 vom 6. 6. 1975, S. 17.

„Skimmed-milk powder enriched with vitamins A and D / Gift of the European Economic Community / World Food Programme action / Manila“.

Artikel 2

(1) Die Lieferung erfolgt nach einem im Angebot zu bezeichnenden Hochseeschiffen zugänglichen Hafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält.

(2) Die Lieferung zum Verschiffungshafen erfolgt an einem von der deutschen Interventionsstelle festzusetzenden Datum nach dem 25. März, jedoch vor dem 10. April 1977.

(3) Die Lieferung gilt zu dem Zeitpunkt als erfolgt, zu dem die Ware im Verschiffungshafen an dem vom WEP oder dessen Beauftragten bezeichneten Platz für die Ausfuhr abgeladen worden ist.

Artikel 3

(1) Die Höhe der Heranführungskosten für das Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen wird von der deutschen Interventionsstelle unter Berücksichtigung der kostenmäßig günstigsten Bedingungen im Wege der freihändigen Vergabe bestimmt.

(2) Die Interventionsstelle übermittelt der Kommission unverzüglich eine Durchschrift des im Wege der freihändigen Vergabe abgeschlossenen Vertrages.

(3) Die Interventionsstelle stellt innerhalb einer Frist von höchstens 30 Tagen nach dem Tag der Übernahme durch das WEP die Zahlung eines Pauschalbetrags von 80 Rechnungseinheiten je Tonne gelieferten, mit Vitaminen zugesetzten Magermilchpulvers sicher.

Artikel 4

Für das auf Grund dieser Entscheidung gelieferte Magermilchpulver wird weder eine Erstattung noch ein (Währungs- oder Beitritts-)Ausgleichsbetrag gewährt.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 28. Februar 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

ANHANG

Anforderungen an die Qualität des Magermilchpulvers

a) Fettgehalt :	höchstens 1,5 %
b) Wassergehalt :	höchstens 4,0 %
c) Gesamtsäuregehalt, ausgedrückt in Milchsäure :	höchstens 0,15 % (18 °Dornic)
d) Neutralisierungsmittel :	Nachweis negativ
e) gestattete Zusätze :	keine
f) Phosphatase :	Nachweis negativ
g) Löslichkeit :	höchstens 0,5 ml (mindestens 99 %)
h) Reinheitsgrad :	mindestens Musterscheibe B (15,0 mg)
i) Keimgehalt :	höchstens 50 000 je g
k) Kolinachweis :	negativ in 0,1 g
l) Geschmack und Geruch :	einwandfrei
m) Aussehen :	weiße bis leicht gelbliche Farbe, schmutzfrei, keine verbrannten Teilchen
n) Vitamingehalt :	
aa) Vitamin „A“ :	mindestens 5 000 I.E. je 100 g
bb) Vitamin „D“ :	mindestens 500 I.E. je 100 g